

In der Senatssitzung am 6. Januar 2026 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

Bremen, den 18.12.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. Januar 2026

Bremisches Gesetz zum Erlass eines Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (BremJSG)

A. Problem

Die Eingriffsbefugnisse des Justizwachtmeisterdienstes in Bremen zur Gefahrenabwehr sind nur rudimentär geregelt. Die Befugnisse nach dem allgemeinen Hausrecht in den Justizgebäuden sind gar nicht kodifiziert. Auch im Justizvollzug bestehen Regelungslücken insbesondere zur Abwehr von Gefahren, die durch Dritte in die Justizvollzugsanstalt (JVA) hineingetragen werden.

Das Hausrecht in einem Justizgebäude weist im Vergleich zu dem Hausrecht in anderen öffentlichen Gebäuden eine Besonderheit auf, die sich in den daraus abgeleiteten Eingriffsbefugnissen widerspiegeln muss: Rechtsschutz wird in staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Verfahren wesentlich auf Basis der persönlichen Anwesenheit im Justizgebäude gewährt. Die Regulierung des Zugangs zum Justizgebäude (typischerweise der zentrale Aspekt des Hausrechts) berührt damit die Rechtsschutzgarantie und den Anspruch auf rechtliches Gehör. Ferner kann beim Zugang Dritter zu Justizgebäuden der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit betroffen sein. Dieser ist bundesgesetzlich vorgegeben und Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips. Zudem sind Rechtsschutzsuchende und andere Verfahrensbeteiligte ggf. verpflichtet, gerichtliche Termine wahrzunehmen und dazu das Justizgebäude aufzusuchen. Dieser Obliegenheit bzw. Pflicht, ein Justizgebäude zu betreten, entspricht eine gesteigerte staatliche Verantwortung für die Sicherheit in den Gebäuden. Denn die Behördenleitung muss auch die körperliche Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher durch geeignete Maßnahmen schützen.

B. Lösung

Die aufgezeigten Regelungslücken werden durch den vorgelegten Entwurf eines Bremischen Gesetzes zum Erlass eines Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden (Bremisches Justizgebäudesicherheitsgesetz – BremJSG) geschlossen. Mit dem Entwurf wird der Bestimmtheitsgrad vergleichbarer Eingriffsbefugnisse im Polizei- und Ordnungsrecht erreicht; ferner werden die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Bremen zur Gefahrenabwehr ergänzt.

Die Kodifizierung der Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes bietet zugleich die Gelegenheit, das damit inhaltlich eng verknüpfte Hausrecht der Behördenleitungen in den Justizgebäuden ebenfalls zu normieren. Ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Regelwerk ist sinnvoll, da sich die Aufgaben und Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes und jene auf der Grundlage des Hausrechts vielfach überschneiden. Die Eingriffsbefugnisse ergänzen die vorrangigen bundesgesetzlichen Regelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und der jeweiligen Prozessordnungen, etwa, was die Öffentlichkeit von mündlichen Verhandlungen, §

169 GVG, und Sitzungspolizei §§ 176 ff. GVG angeht. Bei der Anwendung des BremJSG ist dieser Vorrang des Bundesrechts stets zu beachten.

Darüber hinaus werden die Befugnisse des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA in den Bremischen Gerichtsgebäuden festgeschrieben; durch eine Anpassung des Bremischen Strafvollzugsgesetzes stellt der Entwurf die für den Allgemeinen Vollzugsdienst der JVA erforderlichen Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr – auch im unmittelbaren Umfeld des JVA-Geländes – bereit.

C. Alternativen

Die nötige Rechtssicherheit zu Umfang und Reichweite der (Gefahrenabwehr-) Befugnisse in den Bremischen Justizgebäuden und in der JVA Bremen lässt sich am zweckmäßigsten durch den vorgelegten Gesetzentwurf erreichen. Alternativen werden daher nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Finanzielle Auswirkungen sind mit dem Gesetzentwurf nicht verbunden.

Das vorgeschlagene Gesetz hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Im Justizwachtmeisterdienst arbeiten etwa doppelt so viele Männer als Frauen. Daher profitieren von der durch den Gesetzentwurf geschaffenen Rechtsklarheit zur Bewältigung der dienstlichen Aufgaben unmittelbar mehr Männer als Frauen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Senatsvorlage ist mit der Senatorin für Inneres und Sport abgestimmt, die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist eingeleitet.

Die abschließende rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wird nach dem ggf. erfolgenden Eingang von Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf erfolgen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist nach der Beschlussfassung für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet.

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nach der Beschlussfassung nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 18.12.2025 den Entwurf des Gesetzes zum Erlass eines Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

- gemäß § 93 Abs. 3 Bremisches Beamten gesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Lande Bremen,
 - gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Richtergesetz den zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Lande Bremen sowie
 - gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern
- zur Stellungnahme zuzuleiten.

Anlagen:

- Gesetzes text Bremisches Gesetz zum Erlass eines Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden-E
- Gesetzes begründung Bremisches Gesetz zum Erlass eines Gesetzes über die Sicherheit in Justizgebäuden-E